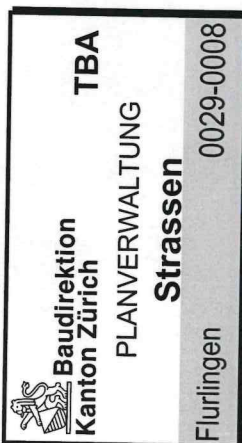
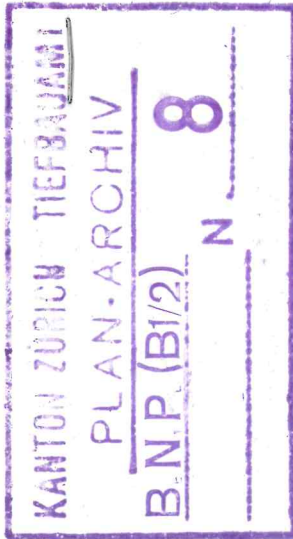


Aus dem Protokoll des Regierungsrates 1921.

Sitzung vom 5. November 1921.



3351. **Baulinien.** A. Mit Eingabe vom 20. Oktober 1921 bringt der Gemeinderat Flurlingen zur Kenntnis, daß die Versammlung der politischen Gemeinde vom 19. Juni 1921 beschlossen habe, die vom Regierungsrat am 16. Juni 1906 genehmigten Bau- und Niveaulinien aufzuheben, und daß sie gleichzeitig den neuen, vom Gemeinderat vorgeschlagenen Bau- und Niveaulinien die Zustimmung erteilt habe.

Seither habe aber das Projekt für die Korrektur der Lächenstraße eine Abänderung erfahren und dadurch sei auch eine nochmalige Modifikation der Bau- und Niveaulinien notwendig geworden. Der Gemeinderat habe neue, mit dem endgültigen Straßenprojekt übereinstimmende Bau- und Niveaulinien festgelegt und unter Ansetzung einer Rekursfrist von 14 Tagen öffentlich bekannt gemacht.

Der Gemeinderat ersucht, der Regierungsrat möchte dieser Vorlage gemäß § 15 des Baugesetzes baldmöglichst die Genehmigung erteilen, da er beabsichtige, zum Zwecke der Beschäftigung von Arbeitslosen die Straßenkorrektur in nächster Zeit in Angriff zu nehmen.

B. Der Bezirksrat Andelfingen erklärt mit Attest vom 15. Oktober 1921, daß gegen die im Amtsblatt Nr. 78 vom 30. September 1921 publizierten Bau- und Niveaulinien keine Einsprachen erhoben worden seien.

Die Baudirektion berichtet:

1. Die von der Gemeinde Flurlingen am 19. Juni 1921 beschlossenen Bau- und Niveaulinien bezogen sich auf ein Korrektionsprojekt der Hinterdorf- und Lächenstraße, das vor der Festsetzung des Standortes des Rheinsteges Flurlingen-Neuhausen aufgestellt worden war. Um das für die Erstellung der linksufrigen Straßenrampe benötigte Auffüllmaterial aus den Abgrabungen der Lächenstraßenkorrektur zu erhalten, war eine etwelche Richtungsverschiebung bei diesem Korrektionsprojekt erforderlich, was wiederum eine entsprechende Änderung der Baulinien an dieser Straße notwendig machte. Die neue, vom Gemeinderat Flurlingen eingereichte Baulinienvorlage steht nun mit dem definitiven Straßenprojekt in Übereinstimmung.

2. Die aufzuhebenden Bau- und Niveaulinien beziehen sich auf eine 350 m lange Strecke der Hinterdorf- und Lächenstraße, während die neue Vorlage sich um 130 m weiter nach Süden erstreckt und eine Gesamtlänge von 480 m besitzt. Dazu kommt noch die aus der Lächenstraße abzweigende 50 m lange linksufrige Zufahrtsrampe zum Rheinsteg.

Wie beim früheren Projekt ist für die Hinterdorf- und Lächenstraße wiederum eine Breite von 5 m vorgesehen, ebenso für die Stegzufahrt. Dagegen beträgt der beidseitige Abstand der Baulinien von der Straßengrenze nun 3,5 m gegenüber 3 m bei der früheren Vorlage. Es ergibt sich daraus der durch das Baugesetz verlangte Minimalabstand von 12 m zwischen den Baulinien. Die Reduktion auf 11 m war im Jahr 1906 nur unter Berücksichtigung der damals vorliegenden besonderen Verhältnisse gutgeheißen worden. Gegenwärtig wären die Voraussetzungen zu einer Herabsetzung des Baulinienabstandes unter das gesetzliche Minimum von 12 m nicht mehr vorhanden. Am südlichen Ende der Korrektionsstrecke verengt sich die Straßenbreite auf 4,5 m, der beidseitige Baulinienabstand erhöht sich dagegen auf 3,75 m, sodaß der Gesamtabstand von 12 m zwischen den Baulinien gewahrt bleibt.

Auch für die Zufahrt zum Rheinsteg beträgt der Baulinienabstand 12 m bei je 3,5 m Vorgartenbreite.

Die Niveaulinie stimmt überall mit dem Längenprofil des Straßenkorrektionsprojektes überein.

Auf Antrag der Baudirektion

beschließt der Regierungsrat:

I. Die durch Regierungsratsbeschluß Nr. 974 vom 16. Juni 1906 genehmigten Bau- und Niveaulinien an der Hinterdorf- und Lächenstraße in Flurlingen werden aufgehoben.

II. Den durch den Gemeinderat Flurlingen festgesetzten neuen Bau- und Niveaulinien an der Hinterdorf- und Lächenstraße, sowie an der linksufrigen Zufahrtsstraße zum Rheinsteg beim „Pumpenhaus“ wird die Genehmigung erteilt.

III. Der Gemeinderat Flurlingen wird eingeladen, die Aufhebung der frühern, sowie die Genehmigung der neu festgesetzten Bau- und Niveaulinien an der Hinterdorf- und Lächenstraße und der Zufahrt zum Rheinsteg im Sinne von § 16 des Baugesetzes öffentlich bekannt zu machen.

IV. Mitteilung an den Gemeinderat Flurlingen unter Zusendung des einen Exemplares der genehmigten Pläne und an die Baudirektion mit den übrigen Akten.

Zürich, den 5. November 1921.

Vor dem Regierungsrate,

Der Staatsschreiber:

Paul Keller